

Der rechtliche Rahmen für den Speicherausbau – Zustandsbeschreibung und Defizitanalyse

Thorsten Müller

Kongress Energiewende – die Perspektiven des Energiespeicherausbaus
Stuttgart, 26. Oktober 2011

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Speicher als Gegenstand der Rechtsordnung

**702.722 Vorschriften
der Datenbank juris**

Speicher als Gegenstand der Rechtsordnung

**3388 Normen
enthalten Wort
oder
Wortbestandteil
„Speicher“**

**702.722 Vorschriften
der Datenbank juris**

Speicher als Gegenstand der Rechtsordnung

**3388 Normen
enthalten Wort
oder
Wortbestandteil
„Speicher“**

**497 Treffer im
Bundesrecht**

**702.722 Vorschriften
der Datenbank juris**

Speicher als Gegenstand der Rechtsordnung

**3388 Normen
enthalten Wort
oder
Wortbestandteil
„Speicher“**

**497 Treffer im
Bundesrecht**

**702.722 Vorschriften
der Datenbank juris**

**Bereich der
Energienutzung 97
Paragrafen**

Speicher als Gegenstand der Rechtsordnung

**3388 Normen
enthalten Wort
oder
Wortbestandteil
„Speicher“**

**497 Treffer im
Bundesrecht**

**bleiben letztlich 16
Paragrafen**

**702.722 Vorschriften
der Datenbank juris**

**Bereich der
Energienutzung 97
Paragrafen**

Elektrische Speicher im geltenden Recht

Energiewirtschaftsgesetz

§§ 3 Nr. 10c, 13 Abs. 1a, 17, 18, 19, 31 Abs. 3,
35 Abs. 1 Nr. 12, 112, 118 Abs. 6

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012

§§ 3 Nr. 1, Nr. 9a, 16 Abs. 2, 27 Abs. 1,
37 Abs. 3 Nr. 2 lit a), 64f Nr. 2a lit. c) EEG

Stromsteuergesetz

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG i.V.m. § 12 StromStV

Der aktuelle Rechtsrahmen für Speicherung von Strom
besteht aus 8 Paragrafen

Elektrische Speicher im geltenden Recht

Energiewirtschaftsgesetz

§§ 3 Nr. 10c, 13 Abs. 1a, 17, 18, 19, 31 Abs. 3,
35 Abs. 1 Nr. 12, 112, 118 Abs. 6

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012

§§ 3 Nr. 1, Nr. 9a, 16 Abs. 2, 27 Abs. 1,
37 Abs. 3 Nr. 2 lit a), 64f Nr. 2a lit. c) EEG

Stromsteuergesetz

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG i.V.m. § 12 StromStV

Der aktuelle Rechtsrahmen für Speicherung von Strom
besteht aus 8 Paragrafen

Elektrische Speicher im geltenden Recht

Energiewirtschaftsgesetz

§§ 3 Nr. 10c, 13 Abs. 1a, 17, 18, 19, 31 Abs. 3,
35 Abs. 1 Nr. 12, 112, 118 Abs. 6

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012

§§ 3 Nr. 1, Nr. 9a, 16 Abs. 2, 27 Abs. 1,
37 Abs. 3 Nr. 2 lit a), 64f Nr. 2a lit. c) EEG

Stromsteuergesetz

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG i.V.m. § 12 StromStV

Der aktuelle Rechtsrahmen für Speicherung von Strom
besteht aus 8 Paragrafen

Gliederung

1. Wasserstoff und Methan als Stromspeicher
2. Vergütung von zwischengespeichertem EEG-Strom
3. Mittelbare Anreize für Speicher im EEG
4. Reduzierung von Umlagen und Steuern
5. Anforderungen an einen neuen Gesetzesrahmen für Speicher
6. Vereinbarkeit eines Speicherförderungsgesetzes mit Europa- und Verfassungsrecht

EnWG – neue Möglichkeiten für Wasserstoff und Methan

- Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien durch Umwandlung in Wasserstoff oder Methan
- In EnWG a.F., GasNZV sowie GasNEV waren die Möglichkeiten der Gasnetz-Einspeisung unklar, jedenfalls nicht privilegiert
- Änderung durch Novelle des EnWG durch Neudefinition des Begriffs des Biogases:
 - „Biogas: (...) sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen (...) stammen,“
- Wasserstoff/Methan profitieren von den Privilegierung für Biogas (u.a. Netzanschluss, Bilanzausgleich, Entgelte vNE)

Unmittelbare Vorgaben zu Speichern im EEG

- Jede Einrichtung zur Zwischenspeicherung gilt nach § 3 Nr. 1 EEG 2012 als Anlage im Sinne des EEG, wenn sie
 - „Energie die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien stammt, aufnimmt und
 - in elektrische Energie umwandelt“.
- Folge: Ansprüche des Betreibers der Speicheranlage auf
 - Anschluss der Anlagen an das Netz, § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012
 - Abnahme des Stroms, § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012
 - Vergütung des Stroms, § 16 Abs. 2 EEG 2012
- Die allgemeinen Vorgaben zu technischen Anforderungen, Kostenteilung und Einspeisemanagement gelten ebenfalls

Mittelbare Vorgaben zu Speichern im EEG

- Unzureichende Verzahnung von Netzengpassmanagement und Speichereinsatz
 - Entschädigung beim Einspeisemanagement nach § 12 EEG 2012 nur für Speicherverluste, weil Einspeisung später noch erfolgt
 - Aufwendungen für Speicher werden ebenfalls wohl nicht erstattet
- Vager Speicheranreiz beim PV-Direktverbrauch
 - Vergütungsanreiz für den direktverbrauchten Strom aus PV-Anlagen nach § 33 Abs. 2 EEG 2012
 - Bei Direktverbrauchsanteil über 30 % höhere Vergütung
- Rudimentäre Vorgaben zu Speichergasen
 - § 27c Abs. 1 EEG 2012 enthält Fiktion für eingespeiste Speichergase i.S.v. § 3 Nr. 9a EEG 2012
 - Nutzungsort kann daher vom Erzeugungsort abweichen

Bewertung der Rechtslage

- Fiktions- und Vergütungsregelung im EEG verhindert keine Speicher, ...
- ... fördert sie aber auch nicht.
- Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 EEG 2012 führen zu vielfältigen Restriktionen:
 - Speicherung „vor“ dem Netz für die allgemeine Versorgung
Folge: Keine übergreifenden regionalen Speicherlösungen möglich
 - Vergütung nur für die tatsächlich eingespeiste Energie
Folge: Speicherverluste mindern den Vergütungsanspruch
 - Vergütungshöhe entsprechend der „Ursprungsanlage“
Folge: Zwar Rechtssicherheit hinsichtlich der Vergütungshöhe, aber keine Berücksichtigung der zusätzlichen Investitionskosten

Vergünstigungen bei den Betriebskosten von Speichern

- Elektrizitätsspeicherung ist im Recht Strombezug, so dass grundsätzlich Umlagen und Steuern entstehen
- Davon werden jedoch umfangreiche Ausnahmen gemacht:
 - § 118 Abs. 6 EnWG:
 - Befreiung der zwischen 2008 und 2026 neu errichteten Speicher von Netzentgelten für Strombezug für 20 Jahre
 - Befreiung von Gasnetz-Einspeiseentgelten für Wasserstoff/Methan
 - § 37 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) EEG:
 - Befreiung von EEG-Umlage nur für aus dem Netz bezogenen Strom
 - Problem: Unterschiedliche Betreiber von EEG-Anlage und Speicher
 - § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV:
 - Befreiung von der Stromsteuer nur für Pumpspeicher

Zwischenfazit

- Der heutige Rechtsrahmen ist durch punktuelle Regelungen und weniger durch einen umfassenden Ansatz geprägt:
 - Das EnWG adressiert in erster Linie Speichergase
 - Das EEG vermeidet im Wesentlichen nur zusätzliche Hemmnisse
 - Auch die Vorgaben zur Kostentlastung sind lückenhaft
- Er ist insgesamt defizitär und nicht geeignet, eine relevante Entwicklung der Stromspeicher zu unterstützen
- Es bedarf daher einer umfassenden Fortentwicklung des Rechts für Stromspeicher in allen relevanten Regelungsbereichen

(Wann) Brauchen wir ein Speicherfördergesetz?

- Welchen Inhalt sollte ein solches Gesetz haben?
- Zentrale Fragen bisher unbeantwortet:
 - Wofür brauchen wir Speicher?
 - Was für Speicher brauchen wir?
 - Wo brauchen wir Speicher?
 - Wann brauchen wir die Speicher?
 - Welche Speicherkapazität brauchen wir?
 - Brauchen wir eine gesetzliche Verknüpfung zwischen der Erzeugung Erneuerbarer Energien und der Speichernutzung?
 - Wer soll auf Speicher zugreifen können? Braucht es Änderungen von den Unbundling-Vorgaben?
 - Welche Hemmnisse müssen überwunden werden?

Vereinbarkeit eines Speicherförderungsgesetzes mit Europa- und Verfassungsrecht

- Wenn die Antwort auf die aufgeworfenen Fragen die Entwicklung eines Förderungsgesetzes ist, ...
- ... stehen einem gesetzlichen Ansatz zur gezielten Förderung von Speichern keine Einwände entgegen, die nicht durch eine entsprechende Ausgestaltung des Gesetzes entkräftet werden könnten.
- Europarecht:
 - Beihilfenrecht nicht anwendbar oder Vereinbarkeit möglich
 - Mögliche Auswirkungen Warenverkehrsfreiheit sind rechtfertigbar
- Grundgesetz
 - Grundrechtseingriffe können gerechtfertigt werden
 - Finanzverfassung beschränkt Fördermodelle

Klärung der aufgeworfenen Fragen

- Vielfältige technische, ökonomische und rechtswissenschaftliche Antworten zu finden
- In der Zwischenzeit ist eine ausgewogene Balance zwischen Technologieförderung und Effizienz zu finden
- Stiftung Umweltenergierecht wird zusammen mit dem Fraunhofer-Institut IWES und dem IAEW (RWTH Aachen) im Rahmen des vom BMU geförderten Vorhabens Roadmap-Speicher einen Beitrag zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen leisten, durch die
 - Ermittlung des Speicherbedarfs abgeleitet aus Netzaspekten und Zubau der Erneuerbaren Energien
 - Analyse des Rechtsrahmens zur Errichtung und zum Betrieb von Speichern

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Zustiftungen: Konto 46 74 54 69 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)

Spenden: Konto 46 74 31 83 bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg (BLZ: 790 500 00)